

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 2. April 2013

Verwaltungsvorschriften

14.3.2013	Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Sprachbildung 2013	184
	Gl.Nr. 6662.18	
19.3.2013	Festsetzung der Entschädigung für die in der Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe tätigen Personen	192
	Gl.Nr. 2122.16	

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

13.3.2013	Generalkonsulat der Republik Honduras in Hamburg	192
13.3.2013	Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg	192
19.3.2013	Kehrbezirksausschreibung	193
2.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	193
2.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	194

Stellenausschreibungen		196
---	--	-----

Verwaltungsvorschriften

Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Sprachbildung 2013

GI.Nr. 6662.18

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom 14. März 2013 – VIII 342 – 464.123-002 –

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die vom Land für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie für die Sprachbildung von Kindern insbesondere mit Migrationshintergrund gemäß § 25, § 33 und § 34 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen können und die Mittel weiterleiten. Im Falle der Mittel, die aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen (Anlage 3) zusätzlich bereitgestellt werden, sind auch auf kommunaler Ebene entstehende Ausgaben zwendungsfähig. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeningen for Sydslesvig e.V. werden dezentral von den örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten gefördert.

3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen, und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel gemäß § 25 und § 33 Abs. 3 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zum Einen nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht. Zum Anderen werden die Mittel als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, entsprechend der Übersicht (Anlage 1 und 2) gewährt. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Die aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen (Anlage 3) zusätzlich bereitgestellten Mittel gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG werden ab dem 1. August 2013, wie in Ziffer 4.1 beschrieben, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

4.3 Die Verteilung der Mittel gemäß § 34 FAG richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie der öffentlich geförderten Kindertagespflege und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (Anlage 4). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.4 Im Haushaltsjahr 2013 stehen für die Zuwendungen nach

- § 25 FAG 70 Mio. €,
- § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG 47,50 Mio. €,
- § 33 Abs. 2 Satz 2 13,5 Mio. €,
- § 34 FAG vier Mio. €

zur Verfügung.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im März 2013 7/12 und am 1. August 2013 5/12 die ihnen für 2013 nach Ziffer 4.1 und 4.3 zugewiesenen Mittel aus. Die zusätzlichen Mittel nach Ziffer 4.2

Anl. 3

Anl. 1+

Anl. 4

werden in einer Summe am 1. August 2013 ausbezahlt.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31. Januar 2014 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2013 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weisen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Rahmen eines vereinfachten Verwendungsnachweises nach, in welcher Höhe die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen Landesmittel erhalten haben und wie hoch der einbehaltene Anteil des örtlichen Jugendhilfeträgers an den Landesmitteln ist.

5.4 Für die Berechnung der nach Ziffer 4.2 zu gewährenden zusätzlichen Mittel gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG wird eine Betreuungsquote von 35 Prozent zugrunde gelegt, die im Folgejahr überprüft wird. Maßgeblich ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Soweit danach Überzahlungen des Landes erfolgt sind, werden diese auf die Ausgleichszahlungen des Landes gemäß des zweiten Spiegelstrichs der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen (Anlage 3) angerechnet.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. März 2013 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 184

Anlage 1

Berechnung Ü3 für 2013							
Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2012							
	Kinder 3-14 Jahre lt. Statistik 2012	Basiszuschuss/Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung
		682,62620 €		350,00 €		300,00 €	
Flensburg	2.935	2.003.507,89 €	921	322.350,00 €	682	204.600,00 €	2.530.457,89 €
Kiel	7.416	5.062.355,88 €	3.210	1.123.500,00 €	1.927	578.100,00 €	6.763.955,88 €
Lübeck	5.942	4.056.164,86 €	2.639	923.650,00 €	999	299.700,00 €	5.279.514,86 €
Neumünster	2.619	1.787.798,01 €	782	273.700,00 €	586	175.800,00 €	2.237.298,01 €
Dithmarschen	3.493	2.384.413,31 €	243	85.050,00 €	303	90.900,00 €	2.560.363,31 €
Hzgt. Lauenburg	6.205	4.235.695,55 €	1.358	475.300,00 €	445	133.500,00 €	4.844.495,55 €
Nordfriesland	5.033	3.435.657,65 €	762	266.700,00 €	375	112.500,00 €	3.814.857,65 €
Ostholstein	5.120	3.495.046,13 €	688	240.800,00 €	362	108.600,00 €	3.844.446,13 €
Pinneberg	9.874	6.740.251,07 €	2.302	805.700,00 €	1.495	448.500,00 €	7.994.451,07 €
Plön	3.713	2.534.591,07 €	540	189.000,00 €	147	44.100,00 €	2.767.691,07 €
Rendsburg-Eck.	8.158	5.568.864,52 €	901	315.350,00 €	527	158.100,00 €	6.042.314,52 €
Schleswig-Fl.	6.035	4.119.649,10 €	524	183.400,00 €	333	99.900,00 €	4.402.949,10 €
Segeberg	9.513	6.493.823,01 €	2.194	767.900,00 €	818	245.400,00 €	7.507.123,01 €
Steinburg	3.862	2.636.302,37 €	287	100.450,00 €	287	86.100,00 €	2.822.852,37 €
Stormarn	8.396	5.731.329,55 €	1.740	609.000,00 €	823	246.900,00 €	6.587.229,55 €
Gesamt	88.314	60.285.449,97 €	19.091	6.681.850,00 €	10.109	3.032.700,00 €	69.999.999,97 €

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 6 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	70.000.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	682,62620 €

Anlage 2

Berechnung U3 für 2013									
Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2012									
	Kinder 0-3 Jahre lt. Statistik 2012	Basiszuschuss /Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 0-3 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung		
		2.752,24263 €		350,00 €		300,00 €			
Flensburg	651	1.791.709,95 €	244	85.400,00 €	63	18.900,00 €	1.896.009,95 €		
Kiel	1.875	5.160.454,93 €	1.334	466.900,00 €	212	63.600,00 €	5.690.954,93 €		
Lübeck	1.384	3.809.103,80 €	723	253.050,00 €	117	35.100,00 €	4.097.253,80 €		
Neumünster	481	1.323.828,71 €	150	52.500,00 €	38	11.400,00 €	1.387.728,71 €		
Dithmarschen	371	1.021.082,02 €	38	13.300,00 €	24	7.200,00 €	1.041.582,02 €		
Hzgt. Lauenburg	1.196	3.291.682,19 €	554	193.900,00 €	24	7.200,00 €	3.492.782,19 €		
Nordfriesland	677	1.863.268,26 €	155	54.250,00 €	42	12.600,00 €	1.930.118,26 €		
Ostholstein	950	2.614.630,50 €	189	66.150,00 €	21	6.300,00 €	2.687.080,50 €		
Pinneberg	1.787	4.918.257,58 €	702	245.700,00 €	165	49.500,00 €	5.213.457,58 €		
Plön	689	1.896.295,17 €	153	53.550,00 €	18	5.400,00 €	1.955.245,17 €		
Rendsburg-Eck.	1.368	3.765.067,92 €	246	86.100,00 €	32	9.600,00 €	3.860.767,92 €		
Schleswig-Fl.	1.120	3.082.511,75 €	134	46.900,00 €	32	9.600,00 €	3.139.011,75 €		
Segeberg	1.720	4.733.857,32 €	676	236.600,00 €	76	22.800,00 €	4.993.257,32 €		
Steinburg	484	1.332.085,43 €	93	32.550,00 €	14	4.200,00 €	1.368.835,43 €		
Stormarn	1.634	4.497.164,46 €	631	220.850,00 €	93	27.900,00 €	4.745.914,46 €		
Gesamt	16.387	45.100.999,99 €	6.022	2.107.700,00 €	971	291.300,00 €	47.499.999,99 €		

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 5 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:
Gesamtförderungssumme: 47.500.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind: 2.752,24263 €

Anlage 3**Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus**

Die ausreichende Versorgung von Familien mit Krippenplätzen nach § 24 SGB VIII in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung für Kinder im Alter unter drei Jahren ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die damit einhergehenden Belastungen wären bei folgerichtiger Finanzierung vom Bund zu tragen. Das Land Schleswig-Holstein erkennt an, dass die gegenüber dem Ausbauzustand vom 1. März 2009 zusätzlich entstehenden notwendigen Betriebskosten von den Kommunen nicht rechtlich verursacht und deshalb von ihnen auch nicht zu tragen sind. Folglich erkennt das Land in diesem Fall die Konnexität dem Grunde nach an (Artikel 49 Absatz 2 der Landesverfassung). Das Land Schleswig-Holstein ist bereit, in dem Fall der Betreuung der Kinder unter drei Jahren die für die Kommunen eintretenden und gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz zu ermittelnden Betriebskostenfolgen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit anfallen, dauerhaft zu tragen.

- Ab dem 1. August 2013 trägt das Land die aufgrund des Kinderförderungsgesetzes entstehenden Mehrausgaben für Betriebskosten für die U3-Kleinkindbetreuung, die sich abzüglich der Anteile der Eltern, der Träger und der sonstigen Einnahmen ergeben. Das Land hat in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden eine Kostenfolgenabschätzung im Sinne des § 3 Konnexitätsausführungsgesetz vorgenommen. Zum Berechnungsverfahren einschließlich der Rahmendaten wird auf die Anlage verwiesen. Die Zuweisungen des Landes schließen die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Förderung der Betriebsausgaben nach dem Kinderförderungsgesetz ein.
- Zur Abgeltung aller Belastungen vor dem 1. August 2013 gewährt das Land den Kommunen 36,5 Mio. Euro. Davon werden 13 Mio. Euro im Jahr 2013 bei der Grundsicherung gegengerechnet. Weitere 11,5 Mio. Euro werden in 2012 als Sondervermögen für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen bereitgestellt. Die restlichen 12 Mio. Euro werden in den Jahren 2014 bis 2017 aus dem Abzug der nach Ziffer 5 dann noch in der mittelfristigen Finanzplanung für Kita zur Verfügung stehenden Mittel zur Verfügung gestellt.
- Die vor dem Landesverfassungsgericht und dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Hansestadt Lübeck und des Kreises Schleswig-Flensburg werden nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von den Prozessparteien in der Hauptsache für erledigt erklärt. Für beide Verfahren tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte. Die Kosten der Prozessvertretung trägt jede Partei für sich.
- Das Land wird die Kommunen in den kommenden Monaten mit einem Aktionsprogramm U3 unterstützen, damit diese auf unerwartete Betreuungsbedarfsspitzen besser reagieren können. Für diesen Zweck stellt das Land zur Vermeidung von Schadensersatzklagen gegen Kommunen Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Sollten sich jedoch die bisherigen Bedarfsprognosen als unzutreffend erweisen und sich die Kommunen einer Vielzahl von Schadensersatzklagen ausgesetzt sehen, so werden Land und Kommunen erneut Gespräche führen und nach Lösungen suchen.
- Die Weiterleitung der vom Land zu zahlenden Betriebskostenmittel erfolgt durch das Verfahren gemäß § 33 FAG anhand der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder an die Kreise und kreisfreien Städte. Dies gilt dem Grunde nach auch für die zusätzlichen Landesmittel im Sinne der Ziffer 2 Satz 4 dieser Vereinbarung in einer Höhe von 12 Mio. Euro. Die dann noch verfügbaren Mittel werden zu 50 Prozent zur Abgeltung der Vergangenheitskosten, zu 25 Prozent für eine verbesserte Regelung zur Sozialermäßigung sowie zu weiteren 25 Prozent zur Steigerung der Qualität in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Nach Abgeltung der Vergangenheitskosten werden die Mittel ausschließlich für Sozialstaffel, Qualität oder andere kommunale Maßnahmen verwandt.
- Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens entsprechender Ermächtigungen im Landeshaushaltsgesetz 2013.
- Kommunen und Land sind sich einig, dass diese Vereinbarung keine präjudizierende Wirkung auf andere Bereiche hat.
- Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

Anlage zur Vereinbarung

Zahl der zu berücksichtigenden Plätze

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrages, der künftig für den Mehraufwand der Kommunen gewährt werden soll, wird die Zahl der Betreuungsplätze zugrunde gelegt, die sich aus der Differenz zwischen dem Ausbaustand von 14,5 Prozent (9.978 Betreuungsplätze) und der Zahl der tatsächlich belegten Betreuungsplätze ergibt.

Jeder darüber hinaus gehende belegte Betreuungsplatz wird in der Kostenberechnung für die Zeit ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt. Land und Kommunen sind sich darüber einig, weitere Gespräche zu führen, wenn die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

Kosten des Betriebes

Die Kostenberechnung für die Betriebskosten basiert auf der Annahme, dass 70 Prozent der Plätze in Kindertageseinrichtungen und 30 Prozent in der Kindertagespflege geschaffen werden. Für jeden Krippenplatz wird eine Platzkostenpauschale von 10.000 Euro angesetzt, für die Tagespflegepauschale werden 5.000 Euro zugrunde gelegt. Kostensteigerungen in den Folgejahren werden durch jährliche Erhöhungen der Pauschalen um 1,5 Pro-

zent berücksichtigt. In den Betriebskosten werden die den Kommunen zurechenbaren Investitionskostenanteile in Höhe von 300 Euro pro Platz in Form von Abschreibungen erfasst. Der Abschreibungsbetrag unterliegt nicht der Evaluation. Diese Platzkostensätze werden bis Ende 2014 mit Wirkung ab 2015 in einem von Land und Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Verfahren anhand einer Erhebung bei einer repräsentativen Gruppe von Kommunen unter Zuhilfenahme Dritter überprüft (Evaluation) und dem entsprechend angepasst. Im Rahmen der Evaluation ist auch ein Verfahren für die spätere Anpassung der Kostensätze an die tatsächliche Kostenentwicklung zu finden. Von den Gesamtkosten sind die Elternbeiträge, der Eigenanteil der Träger und sonstige Einnahmen abzuziehen. Der veranschlagte Prozentsatz für die Elternbeiträge wird mit 23,6 Prozent angesetzt, die sonstigen Einnahmen mit 2,95 Prozent in Ansatz gebracht. Für Eigenanteile der Träger werden zunächst 3,3 Prozent angesetzt. Diese Prozentsätze werden ebenfalls im Rahmen der Evaluation überprüft.

Für jeden anrechenbaren Platz wird eine Verwaltungskostenpauschale von 112 Euro hinzugerechnet. Des Weiteren sind die gemäß § 33 FAG bereitgestellten Bundes- und Landesmittel gegenzurechnen. Ab 2013 kommen, sofern der Fiskalpakt wie geplant verabschiedet wird, weitere Betriebskostenzuschüsse des Bundes hinzu.

Übersicht über die Rahmendaten

Rahmendaten für anrechenbare Plätze	
Kinderzahl U3 in SH (hier. Prognose 2013)	65.840,00
Aufsetzquote 14,5% (bezogen auf U3-Kinder 2009)	9.978,00
Platzkosten	
Platzkosten Krippe für 70% der Plätze	10.000,00
Platzkosten Tagespflege für 30% der Plätze	5.000,00
Verwaltungskosten pro Platz	112,00
Beiträge übrige Finanzierungsbeteiligte	
Elternbeitrag	23,60%
Sonstige Einnahmen	2,95%
Eigenmittel der Träger	3,30%

Berechnung zusätzliche Förderung U3 ab 01.08.2013
Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2012

	Kinder 0-3 Jahre lt. Statistik 2012	Basiszuschuss /Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 0-3 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung
		677,42723 €		350,00 €		300,00 €	
Flensburg	651	441.005,13 €	244	85.400,00 €	63	18.900,00 €	545.305,13 €
Kiel	1.875	1.270.176,05 €	1.334	466.900,00 €	212	63.600,00 €	1.800.676,05 €
Lübeck	1.384	937.559,28 €	723	253.050,00 €	117	35.100,00 €	1.225.709,28 €
Neumünster	481	325.842,50 €	150	52.500,00 €	38	11.400,00 €	389.742,50 €
Dithmarschen	371	251.325,50 €	38	13.300,00 €	24	7.200,00 €	271.825,50 €
Hzgt. Lauenburg	1.196	810.202,97 €	554	193.900,00 €	24	7.200,00 €	1.011.302,97 €
Nordfriesland	677	458.618,23 €	155	54.250,00 €	42	12.600,00 €	525.468,23 €
Ostholstein	950	643.555,87 €	189	66.150,00 €	21	6.300,00 €	716.005,87 €
Pinneberg	1.787	1.210.562,46 €	702	245.700,00 €	165	49.500,00 €	1.505.762,46 €
Plön	689	466.747,36 €	153	53.550,00 €	18	5.400,00 €	525.697,36 €
Rendsburg-Eck.	1.368	926.720,45 €	246	86.100,00 €	32	9.600,00 €	1.022.420,45 €
Schleswig-Fi.	1.120	758.718,50 €	134	46.900,00 €	32	9.600,00 €	815.218,50 €
Segeberg	1.720	1.165.174,83 €	676	236.600,00 €	76	22.800,00 €	1.424.574,83 €
Steinburg	484	327.874,78 €	93	32.550,00 €	14	4.200,00 €	364.624,78 €
Stormarn	1.634	1.106.916,09 €	631	220.850,00 €	93	27.900,00 €	1.355.666,09 €
Gesamt	16.387	11.101.000,00 €	6.022	2.107.700,00 €	971	291.300,00 €	13.500.000,00 €

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 5 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:

Gesamtförderungssumme: 13.500.000,00 €

Basiszuschuss pro Kind: 677,42723 €

Anlage 4

Berechnung Sprachbildung für 2013

Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2012

	Kinder von 3-14 Jahren lt. Statistik 2012	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Kind von 3-14 Jahren in Kitas	Pro Kind mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch *	Gesamtförderung
Flensburg	2.935	682	64.570,00 €	138.780,96 €	203.350,96 €
Kiel	7.416	1.927	163.152,00 €	392.127,44 €	555.279,44 €
Lübeck	5.942	999	130.724,00 €	203.287,66 €	334.011,66 €
Neumünster	2.619	586	57.618,00 €	119.245,81 €	176.863,81 €
Dithmarschen	3.493	303	76.846,00 €	61.657,82 €	138.503,82 €
Hzgt. Lauenburg	6.205	445	136.510,00 €	90.553,56 €	227.063,56 €
Nordfriesland	5.033	375	110.726,00 €	76.309,18 €	187.035,18 €
Ostholstein	5.120	362	112.640,00 €	73.663,80 €	186.303,80 €
Pinneberg	9.874	1.495	217.228,00 €	304.219,26 €	521.447,26 €
Plön	3.713	147	81.686,00 €	29.913,20 €	111.599,20 €
Rendsburg-Eck.	8.158	527	179.476,00 €	107.239,83 €	286.715,83 €
Schleswig-Fl.	6.035	333	132.770,00 €	67.762,55 €	200.532,55 €
Segeberg	9.513	818	209.286,00 €	166.455,76 €	375.741,76 €
Steinburg	3.862	287	84.964,00 €	58.401,96 €	143.365,96 €
Stormarn	8.396	823	184.712,00 €	167.473,21 €	352.185,21 €
Gesamt	88.314	10.109	1.942.908,00 €	2.057.092,00 €	4.000.000,00 €

*Der Zuschuss/Kind mit überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch wird mit 2 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	4.000.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	203,49115 €

Festsetzung der Entschädigung für die in der Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe tätigen Personen

Gl.Nr. 2122.16

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 19. März 2013 – VIII 417 – 400.52231/V 33 – 7204.21 –

Gemäß § 59 Abs. 6 und § 65 Abs. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 folgende Entschädigung festgesetzt:

I.

Untersuchungsführerinnen/ Untersuchungsführer

	Euro
1. Untersuchungsführerin/ Untersuchungsführer monatlich	465
2. Schrift- und Rechnungsführerin/ Schrift- und Rechnungsführer monatlich	310
3. Assistentin/Assistent zu Ziffer 2 monatlich	155

II.

Berufsgericht

1. Vorsitzende/Vorsitzender je Sitzungstag, außerdem je Verfahren	95 95
---	----------

2. Schrift- und Rechnungsführerin/ Schrift- und Rechnungsführer je abgeschlossenes Verfahren	35
--	----

III.

Berufsgerichtshof

1. Vorsitzende/Vorsitzender je Sitzungstag, außerdem je Verfahren	155 105
2. Richterinnen und Richter je Sitzungstag	80
3. Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) je Verfahren mit Berichterstatte(r)- tätigkeit (Diese Verfahrensentschä- digung tritt an die Stelle der Verfah- rensentschädigung nach Nummer 1, wenn die oder der Vorsitzende zugleich Berichterstatte(r)in/ Berichterstatte(r) ist.)	95
4. Schrift- und Rechnungsführerin/ Schrift- und Rechnungsführer je abgeschlossenes Verfahren	35

Reisekosten werden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Dieser Erlass ist befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 192

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Generalkonsulat der Republik Honduras in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 13. März 2013 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 18. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 417) – StK 126 –

Die Botschaft der Republik Honduras hat mitgeteilt, dass das Generalkonsulat in Hamburg mit Wirkung vom 1. März 2013 geschlossen wurde. Der bisherige Konsularbezirk, das Bundesgebiet, einschließlich des Landes Berlin, geht nun auf die Botschaft der Republik Honduras in Berlin über. Die Adresse der Botschaft lautet: Botschaft der Republik Honduras, Cuxhavener Straße 14, 10555 Berlin, Telefon (030) 3 97 49 71-0, Fax (030) 3 97 49 71-2, e-mail: informacion@embahonduras.de, www.embahonduras.de.

Die Konsularabteilung der Botschaft wird unter folgender Adresse ansässig sein: Landsberger Allee 65, 10249 Berlin.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 192

Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 13. März 2013 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 18. November 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1098) – StK 126 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Hamburg ernannten Herrn Ivan Bronislavovich Khotulev am 11. März 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk um-

fasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha, am 16. November 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 192

Kehrbezirksausschreibung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 19. März 2013 – VII 164 – 612.411.0 –

Für den Kehrbezirk Neustadt I in dem Kreis Ostholstein ist frühestens zum 1. Juli 2013 eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Einzelheiten der Ausschreibung zum Kehrbezirk und den Bestellungs Voraussetzungen können auf der Internetseite zum Thema Schornsteinfegerwesen unter www.schornsteinfeger.schleswig-holstein.de eingesehen werden. Auf den Bewerbungsschluss (Ausschlussstermin) 26. April 2013 wird hingewiesen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 193

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 2. April 2013 – 7814/G 40/2012/286 und G 40/2012/287 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co.KG, Dorfstraße 85, 25852 Bordelum, beantragt am 14. Februar 2013, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 15. Februar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe (NH) von 99 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 101 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,0 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/286 – Gemarkung 1510 Bordelum, Flur 4, Flurstück 65

WKA 2: G 40/2012/287 – Gemarkung 1510 Bordelum, Flur 4, Flurstück 61

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 9. April 2013 bis einschließlich 8. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss zwischen Zimmer 119 und 120, in 25821 Bredstedt, während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 9. April 2013 bis einschließlich 22. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemä-

ßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, 24. Juli 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 193

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)
und § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 2. April 2013 – 7812/G 40/2012/253, G 40/2012/254, G 40/2012/255, G 40/2012/256, G 40/2012/257 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Löwenstedt GmbH & Co.KG, Ostenu-Dorf 8, 25864 Löwenstedt, beantragt am 4. September 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 15. Februar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ REpower 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe (NH) von 93 Meter, einem Rotor Durchmesser (RD) von 114 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,2 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/253 – Gemarkung Löwenstedt, Flur 8, Flurstück 12

WKA 2: G 40/2012/254 – Gemarkung Löwenstedt, Flur 8, Flurstück 3

WKA 3: G 40/2012/255 – Gemarkung Löwenstedt, Flur 7, Flurstück 5/1

WKA 4: G 40/2012/256 – Gemarkung Löwenstedt, Flur 7, Flurstück 11

WKA 5: G 40/2012/257 – Gemarkung Löwenstedt, Flur 7, Flurstück 10

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 9. April 2013 bis einschließlich 8. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Zimmer 1, während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 9. April 2013 bis einschließlich 22. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, 25. Juni 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 194

Stellenausschreibungen

Das Amt Pinnau (fünf Gemeinden, 13.000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Kreis Pinneberg in der Metropolregion Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin/Leiter
für den Fachbereich Finanzen.

Folgende Aufgaben erwarten Sie:

- Führung der Bereiche Kämmerei, Steuern, Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Kasse, Vollstreckung, Projektgruppe Eröffnungsbilanzen und Controlling mit einem 13-köpfigen Team
- Gesamtkoordination der Doppik von der Erstellung der Eröffnungsbilanzen bis zur Fertigung der Schlussbilanzen
- Gesamtkoordination der Produktbildung und Kontenbildung im Rahmen der Haushaltsplanungen
- Haushaltsplanung und -rechnung
- Sitzungsdienst
- Betreuung der Rechnungsprüfungsausschüsse
- Projektarbeit

Sie sind für alle Finanzangelegenheiten des Amtes Pinnau sowie der fünf amtsangehörigen Gemeinden verantwortlich und steuern sämtliche Haushalte.

Voraussetzung ist eine Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste oder die II. Angestelltenprüfung. Neben ausgeprägter Führungskompetenz mit mehrjähriger Erfahrung verfügen Sie über sehr gute Teamfähigkeit. Kenntnisse in Aufbau und Umsetzung des neuen kommunalen Rechnungswesens werden vorausgesetzt. Der Umgang mit allen Standard IT-Verfahren (wie z.B. Office) sollte für Sie selbstverständlich sein.

Die Besetzung der Stelle erfolgt je nach persönlicher Qualifikation im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis nach TVöD (je nach Erfahrung und Qualifikation bis zur Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13). Wir möchten die berufliche Förderung von Frauen im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes verwirklichen. Schwerbehinderte genießen unter Voraussetzungen des Schwerbehindertengesetzes Vorrang.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an den Leitenden Verwaltungsbeamten Herrn Detlev Brüggemann unter (04101) 79 72-2 00 wenden.

Wenn Sie Interesse an dieser verantwortungsvollen und vielseitigen Herausforderung in einer modernen Kommunalverwaltung haben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Senden Sie Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis 15. April 2013 an: Amt Pinnau, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, Stichwort „Bewerbung Finanzen“.

Rellingen, 19. März 2013

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

Wir sorgen für Verbindungen in Schleswig-Holstein – Straßenbau, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr.

Der LBV-SH betreut rund 8.300 Kilometer Autobahnen und Straßen, 5.000 Kilometer Radwege sowie 2.200 Brückenbauwerke. Wir beschäftigen mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fünf Standorten und 26 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Niederlassung Itzehoe eine/einen

Ingenieurin/Ingenieur (FH-Dipl./Bachelor)
der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Ihre Aufgaben:

- Bauvorbereitung und Durchführung von Erhaltungs- und Neubaumaßnahmen im konstruktiven Ingenieurbau
- Abwicklung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieurbüros mit dem Schwerpunkt der Vertragsabwicklung, Bauüberwachung und Einleitung bauaufsichtlicher Verfahren im Massivbrückenbau

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau)
- Selbständigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Fahrerlaubnis der Klasse B
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren ist wünschenswert

Wir bieten

- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst,
- einen anspruchsvollen Aufgabenbereich im konstruktiven Ingenieurbau,
- ein unbefristetes Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis (für Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste oder vergleichbare Beschäftigte),
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bezahlung nach Besoldungsgruppe A 10 SHBesG bzw. Entgeltgruppe 10 TV-L,
- Aufstiegsmöglichkeiten.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden Menschen mit Behinderung und diesen Gleichgestellte bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung (gegebenenfalls mit Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte bis zum 26. April 2013 an den Landesbetrieb

Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, – Personaldezernat –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen die Leiterin des Personaldezernates, Frau Kruse, Telefon (0431) 3 83-26 61, in fachlichen Fragen der Sachgebietsleiter des Konstruktiven Ingenieurbaus in der Niederlassung Itzehoe, Herr Reese, Telefon (04821) 66-26 23, gerne zur Verfügung.

Kiel, 20. März 2013

**Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein**

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

01306 PVSt

P

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden